



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Dorthe Sébastien / Michellod Savio

2022-GC-59

Bestattungsvorsorge – Freiburg muss eine Gesetzeslücke schliessen

I. Anfrage

Mit einer am 23. März 2022 eingereichten und gleichentags begründeten Motion verlangen die Motionsurheber die Einführung einer Bestimmung zur Regelung der Bestattungsvorsorge. Sie stellen fest, dass immer mehr Menschen Bestattungsvorsorgeverträge abschliessen, mit denen sie die Kosten ihrer zukünftigen Bestattung finanzieren können, und dass die Bestattungsunternehmen demzufolge erhebliche Summen verwalten. Die Motionsurheber beantragen deshalb, dass die Frage der Rückerstattung dieser Gelder bei einem Konkurs des Bestattungsunternehmens beziehungsweise die Frage nach der Garantie der vereinbarten Leistungen bei einer Einstellung der Tätigkeit mit einem Garantiefonds geregelt werde, der wirtschaftlich und juristisch vom Bestattungsunternehmen unabhängig sei.

II. Antwort des Staatsrats

Bisher gab es im Kanton Freiburg keine Gesetzgebung zu den Bestattungsunternehmen. Nur ein Beschluss über die Bestattungen vom 5. Dezember 2000 ([SGF 821.5.11](#)) in der Zuständigkeit der Direktion für Gesundheit und Soziales und die Friedhofsreglemente der Gemeinden legen einige Regeln für die Beisetzung fest. Das bedeutet, dass die wirtschaftliche Tätigkeit, ein Bestattungsunternehmen zu betreiben, nicht bewilligungspflichtig ist.

Die Frage der Regelung dieser Tätigkeit war während der Vorbereitungsarbeiten zum heutigen Gesetz über die Ausübung des Handels vom 25. September 1997 ([SGF 940.1](#)) kurz diskutiert worden. Ebenso wie bei Coiffeur- oder Kosmetiksalons wurde auch bei dieser Tätigkeit die Frage gestellt, ob es gerechtfertigt sei, eine Art Patent einzuführen, das an Bedingungen wie Ehrenhaftigkeit, Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllung fachlicher Anforderungen für diese Berufe geknüpft wäre. Diese Möglichkeit wurde klar verworfen, wobei der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit stärker gewichtet wurde als die Notwendigkeit zur Einführung von Polizeimassnahmen, da die Risiken in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Gesundheit sowie auf Treu und Glauben im Geschäftsverkehr nicht gross genug schienen.

In jüngerer Vergangenheit scheinen einzelne Kantone, nämlich die Waadt und der Jura, eine andere Option gewählt zu haben. Sie verfügen nun über eine Gesetzgebung, die neben gesundheitspolizeilichen Aspekten auch alle Leistungen, die in Zusammenhang mit einem Todesfall erbracht werden, mit einem Bewilligungs- oder Konzessionssystem regeln.

Das Wallis und das Tessin haben Richtlinien erlassen. Diese gehen zwar nicht so weit, die volle Wirtschaftsfreiheit beim Betrieb von Bestattungsunternehmen einzuschränken, sie sehen aber eine Meldepflicht vor und legen Mindestanforderungen fest, die zum Ziel haben, die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten sowie für die Einhaltung der Totenruhe und für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Bezogen auf die aktuelle Situation und da keine grösseren Probleme aufgezeigt wurden, mit denen Betroffene in letzter Zeit bei der Bewältigung eines Trauerfalls in ihrem Umfeld konfrontiert waren, braucht es in unserem Kanton momentan keine polizeiliche Gesetzgebung in diesem Bereich. Dies ist im Übrigen auch nicht das Ziel, das die Motionsurheber verfolgen. Sie zielen vielmehr auf einen ganz bestimmten Aspekt der Tätigkeit von Bestattungsunternehmen ab, nämlich auf den Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen mit einem Teil ihrer Kundschaft, der offenbar wächst.

Die meisten Kantone haben in diesem Bereich keinerlei Schutzmassnahme vorgesehen. Die obgenannten drei Westschweizer Kantone, die den Betrieb von Bestattungsunternehmen mehr oder weniger einschränkend regeln, haben hingegen eine Bestimmung mit sehr ähnlichem Wortlaut erlassen, die in der Begründung der Motionsurheber übernommen wird. Sie zielt genau darauf ab, eine Form von Garantie und Schutz zu bieten, wenn ein Bestattungsunternehmen seine Tätigkeit einstellt, bevor die vorausbezahlten Leistungen erbracht wurden.

Diese Regelung ist sinnvoll, da vom Moment des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt des Todes relativ viel Zeit verstreichen kann.

Die von den Motionsurhebern vorgeschlagene Lösung erscheint geeignet und verhältnismässig. So müsste ein Bestattungsunternehmen lediglich über einen Garantiefonds verfügen, der von seiner eigenen Tätigkeit wirtschaftlich und juristisch unabhängig ist.

Um diese Pflicht in unserer Gesetzgebung zu verankern, bedarf es keiner Spezialgesetzgebung. Das Gesetz über die Ausübung des Handels vom 25. September 1997 ([SGF 940.1](#)) enthält ein Kapitel 4 mit verschiedenen besonderen Vorschriften für bestimmte Geschäfte. Der Liste dieser Vorschriften, die nicht unbedingt eine Bewilligungspflicht vorsehen, könnte die Garantiepflicht bei der Bestattungsvorsorge hinzugefügt werden, ergänzt durch eine entsprechende Strafbestimmung im nächsten Kapitel.

Im Reglement über die Ausübung des Handels liesse sich wiederum das Verfahren regeln, in dem jedes Bestattungsunternehmen dem Amt für Gewerbepolizei den Nachweis erbringen müsste, dass ein unabhängiger Fonds eingerichtet wurde.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, die Motion anzunehmen.

4. Juli 2022